

21 B 94.35490
W 9 K 93.32903
W 9 K 94.32025

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. ***** (geb. *****),
2. ***** (geb. *****),
3. ***** (geb. *****),

die Klägerin zu 3 gesetzlich vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2,
sämtlich wohnhaft: ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwältinnen ***** und Kolleginnen,
***** ,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Würzburg,
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts, Feststellung nach § 51 AuslG und Abschiebungsandrohung;
hier: Berufung des Bundesbeauftragten gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Würzburg vom 6. September 1994,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Albrecht,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,

ohne mündliche Verhandlung **am 30. Januar 2002**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 6. September 1994 werden die Klagen insgesamt abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich des Berufungszulassungsverfahrens; insoweit ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 5.368,56 € (entspricht 10.500,00 DM) festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Bundesbeauftragte begehrt mit der zugelassenen Berufung die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils, mit dem die Beklagte verpflichtet wurde, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und die Abweisung der Klagen.

1. Der am ***** geborene Kläger zu 1 und seine am ***** geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2, sind jugoslawische Staatsangehörige und zuletzt in [REDACTED] Kosovo wohnhaft gewesen. Sie kamen im [REDACTED] in das Bundesgebiet und machten zur Begründung ihrer Asylanträge im Wesentlichen geltend: Sie seien albanischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Der Kläger sei einfaches Mitglied der LDK gewesen; er habe sich vor allem durch Verteilen von Flugblättern über die albanisch-sprachigen Schulen im Untergrund betätigt. Er sei erstmals am [REDACTED] von der Polizei unter dem Vorwurf falschen Parkens deshalb misshandelt worden. Am [REDACTED] habe eine Versammlung stattfinden sollen zum Thema, dass die albanischen Schulen wieder geöffnet würden. Bei der Fahrt zur Verteilung der Einladungen dafür habe die Polizei ihn und seine Freunde kontrollieren wollen; sie hätten aber nicht angehalten. Die Polizei habe auf sie geschossen, aber nicht getroffen. Später habe die Polizei den Fahrer des Autos festgenommen; ihm sei jedoch die Flucht mit den Einladungen gelungen. Die Polizei habe ihn dann zuhause gesucht, aber nicht gefunden, deshalb habe sie das Haus geplündert und alles Wertvolle mitgenommen. Er habe sich deshalb bei seinem Onkel bis zu seiner Ausreise am [REDACTED] versteckt. Bei einer Rückkehr fürchte er, wegen seiner Aktivitäten festgenommen, inhaftiert oder gar liquidiert zu werden. Die Klägerin zu 2 gab im Wesentlichen an, sie sei in keiner politischen Partei gewesen. Sie fürchte die Fortsetzung der ständigen Kontrollen und Hausdurchsuchungen auf der Suche nach ihrem Ehemann, die auch sie in Mitleidenschaft zögen.
Für die am [REDACTED] im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 3, die Tochter der Kläger zu 1 und 2, wurde nachträglich ebenfalls Asylantrag gestellt, eigene Asylgründe aber nicht geltend gemacht.
2. Mit Bescheiden vom 12. Oktober 1993 (Kläger zu 1 und 2) und vom 6. Juli 1994 (Klägerin zu 3) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Jugoslawien oder in

einen anderen Staat, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, an.

3. Den hiergegen gerichteten Klagen, mit denen die Kläger ihr Begehren weiterverfolgten, gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 6. September 1994 statt und verpflichtete die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen: Eine individuelle Verfolgung hätten die Kläger zu 1 und 2 nicht glaubhaft machen können. Ihre Angaben zu einer polizeilichen Suche nach dem Kläger zu 1 seien unterschiedlich und widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. Die aus der serbischen Provinz Kosovo stammenden Kläger zu 1 und 2 wären aber gegenwärtig im Kosovo, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt hätten und wohin sie zurückkehren müssten, einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt; eine zumutbare inländische Fluchtalternative bestehe nicht, so dass die Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien. Auch die Klägerin zu 3 könne sich auf einen entsprechenden Nachfluchttatbestand berufen.
4. Mit der hiergegen vom Bundesbeauftragten erhobenen, wegen Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zugelassenen Berufung beantragt dieser,

die Klagen unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 6. September 1994 abzuweisen.

Die Kläger verteidigen das erstinstanzliche Urteil.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Kläger darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, nach § 130 a VwGO über die Berufung zu entscheiden und dazu unter Einführung von Erkenntnisquellen auch auf die veränderte Lage im Kosovo hingewiesen.

Die Kläger machen dazu im Wesentlichen noch geltend, dass keineswegs davon ausgegangen werden könne, dass sich die Lage im Kosovo politisch derartig stabilisiert habe, dass ihnen eine ungefährdete Rückkehr möglich wäre. Zu berücksichtigen sei auch, dass sie keine Existenzgrundlage im Kosovo mehr

hätten. Sie gehörten zudem der Volksgruppe der so genannten Balkan-Ägypter (Ashkali) an. Auch nach der Änderung der politischen Situation im Kosovo sei deswegen von einer massiven Verfolgungsgefahr auszugehen. Bereits aufgrund dieser Volkszugehörigkeit sei zumindest ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG gegeben. Darüber hinaus leide ihr am [REDACTED] geborenes weiteres Kind [REDACTED] an zerebralen Krampfanfällen und benötige noch mindestens eine zweijährige Therapie, die im Kosovo nicht möglich sei, so dass insoweit die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK gegeben sei.

6. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen sowie wegen des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Unterlagen und Stellungnahmen Bezug genommen (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

II.

Die zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten hat Erfolg.

1. Der Senat konnte gemäß § 130 a Satz 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten (§ 130 a Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) über die Berufung ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil er sie einstimmig für begründet hält. Besondere Umstände, die es im vorliegenden Rechtsstreit nahe gelegt oder gar geboten hätten, von der Möglichkeit des § 130 a VwGO keinen Gebrauch zu machen (vgl. dazu BVerwG v. 25.2.1998 Az. 9 B 645.97; v. 12.3.1999 NVwZ 1999, 763; Meyer-Ladewig in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 130 a RdNr. 5), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus der nachträglichen Behauptung der Kläger, nicht albanischer Volkszugehörigkeit zu sein, sondern dem Volk der Ashkali/Ägypter anzugehören. Denn die Richtigkeit dieser Behauptung kann mangels objektiver Kriterien auch durch eine mündliche Verhandlung nicht festgestellt werden. Zudem kann dies zu Gunsten der Kläger als richtig unterstellt werden, ohne dass sich dadurch, wie dargelegt wird, am Ergebnis der Entscheidung etwas ändert, so dass es auf die Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung nicht entscheidungserheblich ankommt.

2. Die Berufung ist zulässig, insbesondere steht ihr nicht entgegen, dass der Bundesbeauftragte entgegen § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO n.F. keine förmliche Berufungsantragstellung und –begründung nach dem Beschluss über die Zulassung der Berufung eingereicht hat. Zwar ist die Berufung erst mit Beschluss vom 2. Februar 1998 und somit nach Inkrafttreten der Neufassung der Vorschriften über das Berufungsverfahren ab 1. Januar 1997 durch Art. 1 des 6. VwGOÄndG vom 1. November 1996 (BGBl I S. 1626) zugelassen worden. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des 6. VwGOÄndG richtet sich die Zulässigkeit einer Berufung jedoch nach dem bisherigen Recht, wenn die letzte mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 1997 geschlossen worden ist. Dies trifft im vorliegenden Fall (letzte mündliche Verhandlung am 6.9.1994; Zulassungsantrag eingegangen am 30.11.1994) offensichtlich zu, so dass es keiner besonderen Berufungsbegründung bedurfte (vgl. auch BVerwG AuAS 1998, 151). Eine der früheren Rechtslage entsprechende Antragstellung bzw. –begründung im Berufungsverfahren liegt vor. Im Schriftsatz des Bundesbeauftragten vom 25. November 1994 sind sowohl ein Berufungsantrag, nämlich die Klagen abzuweisen, als auch die Gründe enthalten, aus denen der Bundesbeauftragte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts als fehlerhaft ansieht.

3. Die Berufung des Bundesbeauftragten ist begründet, weil das Verwaltungsgericht zu Unrecht die Bundesamtsbescheide vom 12. Oktober 1993 und vom 6. Juli 1994 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist dabei auch die vom Verwaltungsgericht aufgehobene Feststellung des Bundesamts, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und die Abschiebungsandrohung. Zwar hat der Bundesbeauftragte mit seinem Berufungsantrag nach dessen auch in der Begründung § 53 AuslG und die Abschiebungsandrohung nicht ansprechender Formulierung scheinbar nur begehrt, die Klagen hinsichtlich der wegen Gruppenverfolgung erfolgten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigte und zur Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 51 AuslG vorliegen, abzuweisen. Damit wollte er aber die Aufhebung der Feststellung des Bundesamtes in Nr. 3 der Bescheide, dass auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben seien, sowie der Abschiebungsandrohungen in Nr. 4 dieser Bescheide nicht rechtskräftig werden lassen. Das Berufsbegehren des

Bundesbeauftragten ist offensichtlich darauf angelegt, mit der Berufung zu erreichen, dass die Klagen für alle Klagegegenstände insgesamt abgewiesen werden, soweit ihnen das Verwaltungsgericht stattgegeben hat. Sie ist daher unter Berücksichtigung dieses Rechtsschutzziels auszulegen (vgl. BVerwG vom 19.7.1995 Az. 9 B 206.95). Denn der Ausnahmefall, dass das Bundesamt über Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG noch nicht entschieden hat (vgl. dazu BVerwG vom 1.10.1998 Az. 9 B 913.98), liegt hier nicht vor. Die Klagen sind aber insgesamt unbegründet, so dass sie auf die Berufung des Bundesbeauftragten und unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts abzuweisen sind.

4. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden und/oder dass festgestellt wird, es bestünden für sie Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG.

- 4.1 Bezüglich der Kläger zu 1 und 2 steht der Gewährung des Asylrechts nach Art. 16 a Abs. 1 GG bereits Abs. 2 dieser Bestimmung entgegen. Denn auf das Asylrecht kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Dabei sind die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, durch Gesetz gemäß Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG bestimmt. Durch Verfassungsrecht unmittelbar (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz GG) und die Gesetzeslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 GG, § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 i.V.m. Anlage I AsylVfG) ist die Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos von einem Kranz von Staaten umgeben, deren Durchquerung auf dem Landweg eine Asylgewährung ausschließt. Dies kommt hier zu Lasten der Kläger zu 1 und 2 zum Tragen; nachdem die Kläger zu 1 und 2 nach ihren Angaben mit einem Kraftfahrzeug eingereist sind, haben sie bei ihrer Reise über den Landweg nach Deutschland zwangsläufig jedenfalls derartige sichere Drittstaaten durchquert. Dies bestreiten sie auch selbst nicht. Unschädlich ist es dabei, das angesichts des Vorbringens der Kläger nicht genau feststellbar ist, welche sicheren Drittstaaten sie durchquert haben, bevor sie in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind. Denn der Einreisebegriff des Art. 16 a Abs. 2 GG fordert keine konkrete Feststellung des sicheren Drittlandes bei der Einreise auf dem Landweg. Vielmehr greift die Norm

nach ihrer Regelung immer schon dann ein, wenn nur feststeht, dass der Flüchtling nur über irgendeinen der durch die Verfassung oder durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaat eingereist sein kann (BVerfGE 94, 49; BVerwGE 100, 23).

4.2 Dieser Ausschluss vom Asylrecht lässt aber nicht auch die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG entfallen, obwohl dessen Schutzbereich mit dem des Art. 16 a Abs. 1 GG identisch ist (BVerfG BayVBl 1997, 82). Denn die Gefährdungssituation, vor der der § 51 Abs. 1 AuslG schützen will, besteht auch dann weiter, wenn der Asylbewerber die in einem Drittstaat zumindest durch gesetzliche Fiktion erreichte Sicherheit vor politischer Verfolgung wieder aufgibt und nunmehr in Deutschland Verfolgungsschutz begehrt. Den Klägern zu 1 und 2 stehen aber Abschiebungsverbote nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht zur Seite.

4.2.1 Es kann entscheidungserheblich dahinstehen, ob die Kläger zu 1 und 2 eine individuelle abschiebungsrelevante Verfolgung im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Kosovo am [REDACTED] ernsthaft entsprechend ihrem ursprünglichen, weiterhin aufrechterhaltenen Vorbringen befürchten mussten. Insbesondere muss der Senat den vom Verwaltungsgericht angenommenen Widersprüchen zwischen den Angaben des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2 über die behauptete polizeiliche Suche nach dem Kläger zu 1 und das Verhalten der serbischen Polizei bei der angeblichen Hausdurchsuchung, die das Vorbringen der Kläger möglicherweise unglaubwürdig erscheinen lassen, nicht weiter nachgehen und die benannten angeblichen Zeugen dazu vernehmen, da es hierauf nicht mehr entscheidungserheblich ankommt. Selbst wenn man nämlich zu Gunsten der Kläger zu 1 und 2 annehmen wollte, dass der Kläger zu 1 vor seiner Ausreise wegen seiner Unterstützung für die LDK durch die behaupteten Polizeimaßnahmen bereits abschiebungsrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war oder dies zumindest in Zukunft ernsthaft gedroht hätte, auch die Klägerin zu 2 darein einbezogen hätte werden können und dass außerdem zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) oder jedenfalls bis Mitte 1999 beiden Klägern die vom Verwaltungsgericht angenommene Gruppenverfolgung wegen ihrer behaupteten albanischen Volkszugehörigkeit durch die serbischen Behörden im Kosovo ernsthaft gedroht haben sollte und eine solche Verfolgungsgefahr im serbisch be-

herrschten Teil der Bundesrepublik Jugoslawien außerhalb der Provinz Kosovo immer noch bestünde, sind die Kläger aufgrund der maßgeblichen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) jetzt gegebenen völlig veränderten Verhältnisse im Kosovo, wie sie sich aufgrund der vom Senat mit Schreiben vom 4. Februar 2000, vom 20. Juli 2000 und vom 13. September 2001 zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen darstellen, bei Rückkehr unter den unter dem Schutz der KFOR-Truppen stehenden Kosovo vor einer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG hinreichend sicher. Die immer noch offiziell zur Bundesrepublik Jugoslawien gehörende Provinz Kosovo stellt demnach für die Kläger auf jeden Fall eine geeignete und zumutbare inländische Fluchtalternative nach den dafür geltenden Maßstäben der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. InfAuslR 1999, 280; 2000, 32) dar. Es kommt daher auf die von den Klägern im Berufungsverfahren vor Mitte 1999 in Bezug genommenen umfangreichen Unterlagen und Beweisanregung nicht mehr an. Sie werden von den Klägern unter Berücksichtigung der Aufforderung des Senats vom 4. Februar 2000 erkennbar auch nicht mehr aufrechterhalten.

Aufgrund der zwischenzeitlichen grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse im Kosovo, in dem die serbischen Kräfte keinen Einfluss zu Verfolgungsmaßnahmen mehr haben, haben die Kläger im Zusammenhang mit ihrer angeblichen albanischen Volkszugehörigkeit und der Betätigung für die LDK keine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinn von § 51 Abs. 1 AuslG mehr zu befürchten. Nach den oben genannten eingeführten Erkenntnisquellen, insbesondere auch dem letzten ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. November 2000 und dem Positionspapier der UN-Protectorats-Verwaltung im Kosovo UNMIK zur Rückkehr von Kosovo-Albanern vom 21. Mai 2001, haben die NATO-Länder aufgrund der angenommenen Menschenrechtsverletzungen im Kosovo durch kriegerische Maßnahmen die serbische Regierung gezwungen, entsprechend der UN-Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 (EuGRZ 1999, 362) ihre militärischen und sonstigen staatlichen Kräfte vollständig aus dem Kosovo abzuziehen; Militärangehörige der NATO-Länder sind als Schutz- und Ordnungskräfte (KFOR) im Kosovo stationiert worden. Die Anwesenheit der Schutz- und Ordnungskräfte der NATO-Länder macht eine weitere Verfolgung der albanischen Volkszugehörigen im Kosovo durch den serbischen Staat somit unmöglich. Auf die von den Klägern für die Lage der Albaner im Kosovo vor Juli 1999 in das Verfahren eingeführten Unterlagen

kommt es daher nicht mehr an; auch die Kläger selbst haben nicht aufgezeigt, welche Bedeutung diese nunmehr noch haben könnten. Dieser Ausschluss von Verfolgungshandlungen durch die serbische Regierung ist – jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft – nach den genannten Auskünften als dauerhaft anzusehen. Soweit die Kläger demgegenüber besorgen, dass die derzeitige Sicherheitslage nicht als dauerhaft angesehen werden kann, vermögen sie keinerlei Indizien zu benennen oder sind sonst solche erkennbar, auf die wegen einer absehbaren grundsätzlichen Änderung der Verhältnisse eine andere Prognose gegründet werden könnte. Denn die Prognose, dass eine Verfolgungsmöglichkeit durch die Serben im Kosovo nachhaltig ausgeschlossen ist und auch bleiben wird, ergibt sich daraus, dass die KFOR-Truppen nach der zitierten UN-Resolution gerade zur Sicherung der dauerhaften Rückkehr geflüchteter Kosovo-Albaner eingesetzt sind und für einen Abzug vor Erreichen dieses Zieles keine Anhaltspunkte bestehen. Insbesondere ergibt sich anderes nicht aus der im Abkommen von Rambouillet vage in Aussicht genommenen Rückkehr der serbischen Behörden und Machthaber in Zukunft. Denn das soll nach den genannten Erkenntnisquellen erst einem neu demokratisch umgestalteten Jugoslawien und unter Sicherung der Autonomierechte der Albaner, also unter einer Garantie des Ausschlusses der früheren als menschenrechtswidrig betrachteten Verfolgungshandlungen durch die serbischen Behörden, gestattet werden. Die insoweit gehegten Befürchtungen der Kläger haben daher keinerlei berechtigten Hintergrund. Dies gilt auch, soweit die Kläger Übergriffe von Kräften der verbliebenen Serben generell behaupten. Nach den eingeführten Auskünften handelt es sich bei Gewaltanwendungen der Serben regelmäßig nur um Verteidigungshandlungen dieser Minderheit gegen Angriffe der erstarkten albanischen Extremisten, von denen die Kläger ersichtlich nicht betroffen wären. Deshalb werden die Rückkehrmöglichkeiten derzeit auch vom UNHCR ebenso genutzt wie von den geflüchteten Kosovo-Albanern selbst. Diese Beurteilung der Verfolgungssicherheit entspricht auch der allgemeinen Rechtsprechung der übrigen Oberverwaltungsgerichte (vgl. z.B. VGH BW vom 17.3.2000 Az. A 14 S 1167/98; OVG Bbg NVwZ-Beilage 1999, 115; HessVGH vom 15.2.2000 Az. 7 UE 3645/99, LS in Einzelentscheider-Brief 2000, 3; NdsOVG, AuAS 2000, 9; vom 24.2.2000 Az. 12 L 748/99; OVG NRW vom 30.9.1999 Az. 13 A 2807/94; vom 10.12.1999 Az. 14 A 3768/94; OVG RhPf AuAS 2000, 100; OVG Saarl vom 8.3.2000 Az. 3 R 91/99; ThürOVG Asyl-Magazin 2000, Heft 1 – 2, 24; vom 9.12.1999 Az. 3 KO 401/96).

Aus den dargelegten Gründen brauchen die Kläger daher auch keine individuellen Verfolgungsmaßnahmen des serbischen Staates mehr zu befürchten, weil der Kläger zu 1 bei der Verteilung von Flugblättern und Einladungen für eine Veranstaltung der LDK angeblich schon einmal von der serbischen Polizei misshandelt und dann erneut gesucht worden sein will. Selbst wenn die vom Kläger zu 1 behaupteten Unannehmlichkeiten in diesem Zusammenhang glaubhaft sein sollten, kann daher offen bleiben, ob hinsichtlich der von ihm erlittenen Schwierigkeiten überhaupt schon Maßnahmen vorgelegen haben, die in ihrer Intensität abschiebungsrelevant waren und denen in ihrer Zielrichtung erkennbar eine politische, von § 51 Abs. 1 AuslG erfasste Tendenz innewohnte, so dass die von ihm früher befürchteten Wiederholungen abschiebungsrelevant gewesen wären. Denn jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zukunft drohen den Klägern wegen der LDK-Unterstützung mit hinreichender Sicherheit keine Maßnahmen von serbischen Hoheitsträgern mehr.

Auch sonstige einer inländischen Fluchtalternative entgegenstehende Nachteile bestehen für eine Rückkehr der Kläger zu 1 und 2 unter dem Blickpunkt ihres ursprünglichen Vorbringens als angeblich albanische Volkszugehörige dorthin nicht. Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten, die im Kosovo herrschen, stehen dem schon deshalb nicht entgegen, weil diese Provinz die Herkunftsgegend der Kläger ist (vgl. BVerwG InfAuslR 2000, 32). Ob dies auch für kriegsbedingt entstandene zusätzliche Schwierigkeiten gilt, kann hier offen bleiben. Selbst wenn den Klägern nicht verwehrt sein sollte, sich darauf zu berufen, stünden diese der Zumutbarkeit der inländischen Fluchtalternative nicht entgegen. Insoweit haben die Kläger schon keine individuellen Befürchtungen konkret geltend gemacht. Auch die aus den genannten Auskünften erkennbare allgemeine Lage zeigt, dass die Verhältnisse im Kosovo so sind, dass die Bevölkerung einschließlich zurückkehrender Albaner dort eine, wenn auch karge, aber doch ausreichende Lebensgrundlage hat. Die gegenteilige ganz allgemeine Behauptung der Kläger beruht ersichtlich auf einer Fehlbeurteilung der Verhältnisse und der Zumutbarkeit, die durch die von den Albanern selbst ausgelösten kriegerischen Auseinandersetzungen geschaffenen ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hinnehmen zu müssen. So genießen die Wiederherstellung und Schaffung von Wohnraum für Rückkehrer Priorität seitens der Protektoratsverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die ver-

gangenen Winter (vgl. insbes. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 8.12.1999 und vom 21.11.2000; UNHCR vom 7.3.2000 an das NdsOVG; UNMIK vom 21.5.2001). Die Planungen ("Wettlauf gegen die Zeit") zielen auf die Schaffung von mindestens einem trockenen und warmen Raum pro Haus für die Winterperiode ab. Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung sehen insbesondere die Bereitstellung von "Reparatur-Kits" für zerstörte Häuser, die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften, die Unterbringung von rund 300.000 Personen bei Gastfamilien und die Verteilung von winterfesten Zelten vor. Unter diesen inzwischen in die Realität umgesetzten Umständen bestehen keine Anhaltspunkte für eine existenzbedrohende Gefährdung der Kläger im Falle ihrer Rückkehr. Soweit sie auf die Lebensmittelversorgung durch internationale Hilfsorganisationen angewiesen sein sollten, ist diese sichergestellt (Auswärtige Amt, UNHCR und UNMIK je a.a.O.), so dass auch insoweit offensichtlich keine existenzielle Gefährdung besteht. Gleiches gilt hinsichtlich der Wiederherstellung der Wasserversorgung durch die Reparatur zerstörter Brunnen. Die Versorgung der Menschen mit Wasser und Lebensmittel, sowie die Errichtung der erforderlichen medizinischen Infrastrukturen wird von der Protektoratsverwaltung koordiniert, so dass die Grundversorgung für alle wesentlichen Lebensbedürfnisse gesichert ist. Die Kläger werden insoweit also keine unzumutbar schlechtere Lage antreffen als vor ihrer – wie aus ihrem typischen nicht individuell gekennzeichneten Standardvorbringen erkennbar – allein aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Ausreise.

Auch hinsichtlich der noch im Kosovo in großer Zahl vorhandenen Minen ist eine die Unzumutbarkeit begründende erhebliche existenzielle Gefährdung der Kläger ebenfalls nicht ersichtlich. Denn diese Minen werden nach den Erkenntnisquellen von den dafür ausgestatteten KFOR-Truppen konsequent aufgespürt, gekennzeichnet und – soweit möglich – beseitigt. Im Übrigen ist es den Klägern zumutbar, sich in einem der danach vorhandenen Bereiche des Kosovo niederzulassen, der von Minen frei ist.

4.2.2 Soweit die Kläger zu 1 und 2 erstmals während des Berufungsverfahrens vorgetragen haben, dass sie der Volksgruppe der so genannten Balkan-Ägypter (Ashkali) angehörten, diese Volkszugehörigkeit im Rahmen ihrer Erstanhörung und in der Folgezeit aber nicht gesondert angegeben hätten, da seinerseits von einer allgemeinen Verfolgung albanischer Volkszugehöriger auszugehen ge-

wesen sei, wobei Ashkali/Ägypter von den Serben ohne Unterscheidung dazugerechnet worden seien, und zum Nachweis für die Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe einen Mitgliederausweis für den Kläger zu 1 des "Ägyptischen Vereins aus Kosovo in Deutschland" vom [REDACTED] vorgelegt haben, vermögen sie auch damit nicht die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG glaubhaft darzulegen.

Es bestehen schon ernstliche Bedenken dahingehend, ob die Kläger ihre Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe überhaupt glaubhaft gemacht haben. Denn die Kläger haben sich im gesamten vorherigen Verlauf ihres Verfahrens nicht darauf berufen, diese angebliche Volkszugehörigkeit zu der Volksgruppe der Ashkali/Ägypter zu haben. Dazu hätten sie aber Anlass gehabt, da sie bei der Vorprüfung ausdrücklich nach ihrer Volkszugehörigkeit gefragt wurden und sie sich zudem nur auf angebliche individuelle Verfolgungsgründe berufen haben, für deren Glaubwürdigkeit auch dies eine erhebliche Rolle spielt, nicht – wie sie jetzt geltend machen – auf eine allgemeine unterschiedslose Gruppenverfolgung aller Albaner und von den Serben angeblich dazu gerechneter anderer Volkszugehöriger. Anlass zu einer Angabe ihrer angeblichen wahren Volkszugehörigkeit bestand insbesondere auch deshalb, weil schon zum Zeitpunkt ihrer Ausreise Spannungen zwischen aufständischen Albanern und den anderen Minderheiten wie gerade auch den Ashkali/Ägyptern bestanden, die als unzuverlässig galten. Sollten die Kläger daher tatsächlich Ashkali/Ägypter sein, so hätten sie durch bewusstes Lügen versucht, sich ein ihnen als Nicht-Albanern nicht zustehendes Asylrecht zu erschleichen. Spricht schon solches Verhalten gegen ihrer Glaubwürdigkeit, so kommt hinzu, dass der Kläger zu 1 durch die Vorlage des Ausweises des "Ägyptischen Vereins aus Kosovo in Deutschland (Saarland)" seine ashkalisch-ägyptische Volkszugehörigkeit nicht belegen kann. Denn dieser Ausweis ist schon nach der ausdrücklichen Formulierung, dass er nur als Nachweis der Mitgliedschaft beim "Ägyptischen Vereins aus Kosovo in Deutschland" gilt, nicht bestimmt, die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali/Ägypter nachzuweisen. Hinzu kommt, dass wenig wahrscheinlich ist, dass der in [REDACTED] wohnende Kläger zu 1 gerade dem weit entfernt residierenden Verein im [REDACTED] beigetreten sein will. Dagegen spricht zusätzlich, dass als Adresse in dem Ausweis [REDACTED] ohne Ortsangabe angegeben ist, der Kläger zu 1 aber nicht nachgewiesen hat, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt in einer solchen Straße gewohnt hat. Es spricht daher

sehr viel dafür, dass der Kläger zu 1 sich diesen Ausweis von seinem in *****/ [REDACTED] wohnenden Cousin hat besorgen lassen und der Ausweis eine reine Gefälligkeitsbestätigung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Volkszugehörigkeit des Klägers zu 1 gegen Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen darstellt, wie sich deutlich aus der Vorauszahlungsquittung für das [REDACTED] [REDACTED] ausgestellten Ausweis ergibt. Die Kläger versuchen daher erkennbar durch Anpassung ihrer angeblichen Verfolgungsgründe an die gewandelte Verfolgungslage doch noch den erstrebten Abschiebungsschutz entgegen der wahren Sachlage zu erschleichen.

Die Glaubwürdigkeit der Zugehörigkeit der Kläger zu 1 und 2 zur Volksgruppe der Ashkali/Ägypter aber entscheidungserheblich letztendlich offen bleiben. Der Anspruch der Kläger auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht nämlich auch dann nicht, wenn sie ungeachtet der oben dargelegten Zweifel dem Volk der Ashkali/Ägypter angehören sollten.

Nach den eingeführten Erkenntnissen (vgl. insbes. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18.5.2000 und 21.11.2000; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4.4.2001 an das VG Ansbach; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001; amnesty international vom 24.9.1999 an das VG Magdeburg [Asyl-Magazin 11/99, 21]; Schweizer Flüchtlingshilfe, Lageübersicht Oktober 1999, Beilage zur Auskunft vom 8.12.1999 an das VG Karlsruhe [Asyl-Magazin 1-2/2000, 33 ff.]; Lageanalyse März 2000; Auskunft vom 22.3.2000 an das VG Karlsruhe; Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Lage der Roma und Ashkali, November 1999; Kurzbericht über eine Recherche im Kosovo im Mai 2000: Roma, Ashkali, und Kosovo-Ägypter: Gefahr für Leib und Leben hält an) steht zwar fest, dass Angehörige der Ashkali/Ägypter ebenso wie der Roma undifferenziert nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte in einzelnen Teilen des Kosovo von Seiten extremistischer Albanergruppen einer brutalen, teils pogromartigen Verfolgung ausgesetzt waren. Die Übergriffe und Willkürakte hatten ihren Höhepunkt während und unmittelbar nach dem Einmarsch der KFOR-Truppen. Dies ergibt sich auch aus den von den Klägern in Bezug genommenen weiteren Erkenntnisquellen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8.12.1999; UNHCR, Information zur Rückkehr in das Kosovo vom Dezember 1999; Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker über eine Konferenz der Roma, Ashkali und Ägypter aus dem

Kosovo in Göttingen am 9.1.2000; Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 30.9.1999 "Bis der letzte Zigeuner das Land verlassen hat"; Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 6.9.1999). Seit Herbst 1999 sind durch die Einwirkung der KFOR-Truppen die Verfolgungsakte aber zahlenmäßig deutlich abgeflacht, unter Umständen aber auch deshalb, weil ein Großteil dieser Minderheiten – unter dem Einfluss des Geschehens – vielfach andernorts in Serbien Zuflucht gesucht oder gar das Land verlassen hat (so z.B. UNHCR, Auskunft vom 1.3.2000 an das VG Karlsruhe; Schweizer Flüchtlingshilfe vom 22.3.2000). Dieser Rückgang von Verfolgungshandlungen gegen Ashkali/Ägypter und Roma hält gegenwärtig an, so dass diese in ihren traditionellen Enklaven von Verfolgung und Vertreibung einigermaßen sicher sind. Trotz der intensiven Bemühungen der KFOR-Truppen und der Protektoratsverwaltung UNMIK kann eine vollständige Sicherheit vor Angriffen und Vertreibungsmaßnahmen aber selbst in diesen Enklaven, noch viel weniger außerhalb derselben, nicht immer zuverlässig gewährleistet werden, so dass absolute Verfolgungsfreiheit für diese Minderheiten nicht mit hinreichender Sicherheit wieder hergestellt ist (vgl. insbes. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.11.2000; Auskunft vom 4.4.2001 an das VG Ansbach; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001).

Ein Anspruch der Kläger auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht jedoch auch angesichts dieser Lage nicht, weil die Verfolgungsmaßnahmen weder durch die Staatsgewalt oder einzelne staatliche Organe initiiert oder ausgeführt waren und weiterhin sind noch diese hierfür eine (abschiebungsrelevante) Verantwortlichkeit trifft. Deshalb bedarf es der beantragten Einholung einer weiteren, aktuelleren Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker zur Verfolgungslage für die Ashkali/Ägypter nicht.

Der Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG besteht nämlich nur im Falle einer "politischen" Verfolgung. Diese setzt voraus, dass ein Ausländer von staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung bedroht ist. Eine vom Staat ausgehende unmittelbare oder ihm zuzurechnende mittelbare Verfolgung erfordert, dass ein Staat auf seinem Staatsgebiet eine organisierte Herrschaftsmacht mit prinzipiellem Gewaltmonopol (Staatsgewalt) über seine Bevölkerung (Staatsvolk) auf einem begrenzten Territorium (Staatsgebiet) effektiv und dauerhaft ausübt (vgl.

BVerwGE 101, 328/331). Die Gebietsgewalt als räumlich umfassende Herrschaftsmacht muss auch tatsächlich verwirklicht sein. Fehlt sie, kann der Staat die ihm wesenseigene Friedensfunktion nicht wirksam erfüllen und – als Kehrseite davon – auch nicht politisch verfolgen. Von einer quasi-staatlich einzustufenden Gebietsgewalt kann – nur – dann gesprochen werden, wenn diese als Ersatz für den insoweit verdrängten Staat auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und sowohl örtlich wie zeitlich einigermaßen stabilisierten Herrschaftsordnung beruht. Dabei erfordern Effektivität und Stabilität eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats (vgl. BVerfG DVBl 2000, 1518; BVerwG a.a.O.; DVBl 2001, 997). Insoweit ist das Element der Stetigkeit und Dauerhaftigkeit auch ein entscheidendes Kriterium dafür, ob ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG anzuerkennen ist.

Bei Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe scheidet ein Anspruch der Kläger auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG selbst dann aus, wenn es sich bei ihnen um Angehörige der Ashkali/Ägypter handeln sollte. Denn Angehörige der Ashkali/Ägypter und der Roma sind im Kosovo zu keinem Zeitpunkt, insbesondere auch nicht seit dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte und dem Einmarsch der KFOR-Truppen, wegen ihrer Volkszugehörigkeit von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Macht verfolgt worden. Es ist auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthaft zu befürchten, dass Angehörige dieser Minderheiten in absehbarer Zeit, also in einem prognostisch überschaubaren Zeitraum deshalb von staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung bedroht wären.

Eine (abschiebungsrelevante) Verfolgung der Minderheit der Ashkali/Ägypter und Roma durch serbische Staatsorgane bis zu deren Abzug aus dem Kosovo aufgrund des von der Bundesrepublik Jugoslawien angenommenen Friedensplanes und der vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 wurde von den Klägern selbst nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Angehörige dieser Volksgruppe in der Zeit danach auf dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien außerhalb des Kosovo möglicherweise mittelbar politisch verfolgt wurden und dies weiterhin andauert, kann offen bleiben, da die Kläger auf jeden Fall die

zumutbare Möglichkeit haben, in den Kosovo als ihre ursprüngliche Heimatprovinz zurückzukehren. Gegen eine Verfolgung in diesem Teil Jugoslawiens spricht aber immerhin der Umstand, dass nach Einschätzung der Gesellschaft für bedrohte Völker (Untersuchung: Die Lage der Roma und Ashkali im Kosovo vom November 1999; Kurzbericht über eine Recherche im Kosovo im Mai 2000) seitdem bis zu 60.000 Roma und Ashkali/Ägypter aus dem Kosovo in diesem Teil Jugoslawiens Zuflucht gesucht haben, ohne dass abschiebungsrelevante Verfolgungsmaßnahmen bekannt geworden sind. Im Kosovo andererseits wird die alleinige Staatsgewalt seitdem, wie oben dargelegt, durch die KFOR-Truppen und die auf der Basis des UN-Sicherheitsratsbeschlusses installierte Protektoratsverwaltung (UNMIK) ausgeübt. Ob deren auf das Gebiet des Kosovo beschränkte Herrschaftsmacht als staatliche oder (nur) als quasi-staatliche Gebietsgewalt einzustufen ist, kann hier offen bleiben. Die durch sie ausgeübte Staatsgewalt ist auf jeden Fall für die Beurteilung, ob eine politische Verfolgung droht, maßgeblich, da selbst staatliche Gewalt in einem Gebiet nicht notwendig von dem Staat ausgehen muss, zu dessen Staatsgebiet der betreffende Gebietsteil völkerrechtlich noch gehört. Es genügt, wenn mit Duldung dieses Staats ein nach internationalem Recht errichteter Hoheitsträger (vorübergehend) die Staatsgewalt ausübt (vgl. OVG NRW vom 6.8.2001 AuAS 2001, 236). Insoweit bestehen aber nach den eingeführten Erkenntnisquellen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der UNO getragenen und gestützten Staatsorgane unmittelbar Urheber einer gegen Angehörige der Ashkali/Ägypter und Roma gerichteten individuellen oder gruppengerichteten "staatlichen" Verfolgung sind (vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.11.2000; Auskunft vom 4.4.2001 an das VG Ansbach; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001). Die Kläger behaupten dies auch selbst nicht.

Nach Einschätzung einzelner Beobachter verfügen allerdings die ehemalige Befreiungsarmee Kosovos (UCK) und ihr nahe stehende gesellschaftliche Gruppierungen auch nach dem Einmarsch der KFOR-Truppen in den Kosovo dort noch immer über starken politischen Einfluss. Auch werden teilweise ehemalige Mitglieder und Sympathisanten dieser Organisation neben anderen albanischen Extremisten in den genannten Erkenntnisquellen mit den zuvor geschilderten Übergriffen gegen Minderheiten, namentlich die Ashkali/Ägypter und Roma, in Verbindung gebracht (vgl. z.B. Gesellschaft für bedrohte Völker,

Kurzbericht über eine Recherche im Kosovo vom März 2000; Schweizer Flüchtlingshilfe vom 25.1.2000 an VG Schleswig; amnesty international vom 24.9.1999 an VG Magdeburg). Inwieweit diese Feststellungen weiterhin zutreffen, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Denn selbst wenn man unterstellt, dass die ehemalige Befreiungsarmee Kosovos (UCK) dort auch derzeit noch über (partielle) Machtstrukturen verfügt, und weiterhin annimmt, dass sich Mitglieder dieser Organisation für diese und auch auf eigene Initiative aktiv an Willkürhandlungen und gewaltsamen Übergriffen gegen Ashkali/Ägypter und Roma beteiligt haben und dies in vermindertem Maß auch weiterhin tun, kann hieraus ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht abgeleitet werden. Denn weder die UCK noch die ihr nahe stehenden gesellschaftlichen Gruppierungen üben im Kosovo derzeit im vorgenannten Sinne eine effektive und dauerhafte Herrschaftsmacht neben der Protektoratsverwaltung aus, die eine "politische" Verfolgung der dort lebenden Minderheiten ermöglichen würde. Der Einordnung der UCK als quasi-staatliche Gebietsgewalt steht bereits der Umstand entgegen, dass es sich bei ihr derzeit nicht mehr um ein homogenes Gebilde handelt, das über eine einheitliche Willensbildung und eine hierarchische Befehlsstruktur verfügt. Vielmehr hat sich die ehemalige Befreiungsbewegung Kosovos in mehrere politische Parteien und Bewegungen aufgespalten, die ihrerseits um die Macht konkurrieren und bestrebt waren, sich für die im Herbst 2001 stattgefundenen Wahlen eine vorteilhafte Ausgangsposition zu verschaffen. Nach den Erkenntnisquellen kann daher nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass auf albanischer Seite nach wie vor eine organisierte politische und militärische Machtstruktur vorhanden ist. Kenner der Situation sind sich vielmehr darin einig, dass die albanische Gemeinschaft unter anderem auch aufgrund von serbischen Repressalien, Diaspora und schließlich Krieg zugleich eng in einander verflochten und stark fragmentarisiert ist. Es war zwar dem UCK-Führer Thaqi mit seiner provisorischen Regierung zunächst gelungen, ein Netzwerk von Verwaltungsstrukturen zu etablieren; diese sind jedoch, soweit sie noch bestehen, primär eher familiären und lokalen Eigenheiten und Interessen verpflichtet als einer zentralisierten Hierarchie und einer einheitlichen, die Verfolgung von Minderheiten beinhaltenden Ideologie. Bezeichnend für die inhomogene Struktur der ehemaligen UCK ist im Übrigen auch, dass diese von Beobachtern als Urheber der Verfolgung gegen Ashkali/Ägypter und Roma genannt wird, andererseits aber auch davon berichtet wird, Mitglieder der UCK hätten sich schützend vor

Roma und Ashkali/Ägypter gestellt und deren Vertreibung verhindert (vgl. insbes. UNHCR, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001; Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Lage der Roma und Ashkali im Kosovo vom November 1999; Schweizer Flüchtlingshilfe, Kosova – Lageanalyse – März 2000). Von einer effektiven Gebietsgewalt mit einheitlicher Willensbildung und der Fähigkeit, dies auch durchzusetzen, kann deshalb im Hinblick auf die ehemalige UCK derzeit nicht (mehr) gesprochen werden. Von einzelnen Gruppierungen der UCK ausgehende Gewalttaten gegen Minderheiten sind deshalb insoweit auch nicht Ausprägung einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsordnung, sondern Willkürhandlungen einzelner Machthaber, die nicht durch eine quasi-staatliche Gebietsgewalt autorisiert sind (vgl. ebenso z.B. VGH BW vom 18.5.2000, Az. A 14 S 2594/98; Nds. OVG vom 16.11.2000, Az. 12 L 3935/00; OVG NRW vom 5.5.2000, Az. 14 A 3334/94.A).

An dieser Einschätzung würde sich im Übrigen auch dann nichts ändern, wenn es zuträfe, dass sich an den Übergriffen gegen Minderheiten auch Mitglieder und Sympathisanten der UCK beteiligt haben, die als von der Protektoratsverwaltung eingesetzte Bürgermeister oder sonstige Amtsträger über eine legale Amtsgewalt verfügten. Denn da die KFOR-Truppen und die UNMIK als derzeit alleinige Herrschaftsmacht im Kosovo Übergriffe dieser Art und die dahinter stehende Absicht, ethnische Minderheiten aus dem Kosovo zu vertreiben, keinesfalls billigen, vielmehr bestrebt sind, die Minderheiten – soweit möglich – vor Verfolgungshandlungen zu schützen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.11.2000; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001), würde es sich insoweit um Exzesstaten einzelner Amtswalter handeln, für die grundsätzlich keine staatliche Verantwortlichkeit besteht (vgl. BVerfG, InfAuslR 1993, 310; 1992, 283). Demnach wäre auch insoweit nicht von einer "staatlichen" Verfolgung auszugehen.

Auch eine mittelbare staatliche Verfolgung durch Duldung oder Schutzverweigerung seitens der Protektoratsverwaltung ist nach den eingeführten Erkenntnisquellen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit feststellbar. Zwar ist nicht zu übersehen, dass Minderheiten im Kosovo, namentlich die Ashkali/Ägypter und Roma, in vielfältiger Form Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt waren und in nicht unerheblichem Maße weiterhin sind. Die Beweg-

gründe und die Zielrichtung der gegen diese Minderheiten gerichteten Aktionen sind dabei ebenso wenig eindeutig geklärt wie deren Urheber und verantwortliche Akteure (vgl. hierzu Schweizer Flüchtlingshilfe vom 25.1.2000 an das VG Schleswig). Als Motiv für die Gewalttaten kommt sowohl ein planvolles Vorgehen extremistischer Albaner mit dem Ziel der Herstellung eines ethnisch reinen, ausschließlich albanisch besiedelten Kosovo als auch der Wunsch albanischer Bevölkerungskreise nach Rache an Minderheiten wegen deren behaupteter Solidarität mit der serbischen Staatsmacht und der Beteiligung an serbischen Übergriffen in Betracht. Denkbar ist allerdings auch, dass es sich bei den Übergriffen gegen Ashkali/Ägypter und Roma um Auswirkungen der allgemein vorherrschenden Kriminalität und mafioser Strukturen handelt, die in Angehörigen von Minderheiten ein bevorzugtes Opfer sehen (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe a.a.O.). Auch insoweit bedarf es aber keiner abschließenden Feststellungen. Für Gewaltanwendungen und Übergriffe durch einzelne Personen oder gesellschaftliche Gruppierungen besteht nämlich, auch soweit bei der Auswahl der Opfer an asylrelevante Merkmale angeknüpft wird, eine staatliche Verantwortlichkeit mit der Folge, dass deswegen Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG zu gewähren ist, nur dann, wenn staatliche Organe die Übergriffe unterstützen, billigen oder tatenlos hinnehmen und es unterlassen, den Betroffenen den erforderlichen Schutz mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren oder sie dazu prinzipiell nicht in der Lage sind; der Umstand allein, dass die staatlichen Organe trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht in der Lage sind, die betroffene Bevölkerungsgruppe vor derartigen Anschlägen wirkungsvoll vollständig zu schützen, begründet eine staatliche Verantwortlichkeit insoweit nicht; es genügt, wenn sie sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ernsthaft tatsächlich um die erforderliche Schutzgewährung bemühen (vgl. BVerfGE 80, 315/336; BVerwG NVwZ 1995, 391; InfAuslR 1991, 363; Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 177).

Aus den erwähnten weiterhin zu befürchtenden Übergriffen und Anschlägen gegen Ashkali/Ägypter und Roma im Kosovo lässt sich deshalb der begehrte Abschiebungsschutz nicht herleiten. Denn hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die im Kosovo zwischenzeitlich stationierten Polizeikräfte der UNMIK und KFOR-Einheiten nicht Willens seien, im Rahmen ihre Möglichkeiten die Angehörigen von Minderheiten vor extremistischen Anschlägen und Gewalttaten zu schützen, oder dass sie von diesen Möglichkeiten tatsächlich nur unzureichend

Gebrauch machen, bestehen nicht (vgl. insbes. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2000; Auskunft vom 4.4.2001 an das VG Ansbach; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001; UNHCR, Auskunft vom 20.12.2000 an das VG Ansbach mit Beilage "Einschätzung der Situation der ethnischen Minderheiten im Kosovo – Zeitraum Juni bis September 2000"). Soweit in einzelnen vor allem älteren Erkenntnisquellen von einer bewussten Untätigkeit oder gar einer absichtlichen Verweigerung des Schutzes vor möglichen Angriffen durch Einheiten der KFOR-Truppen gesprochen wird (vgl. insbes. die von den Klägern vorgelegten Berichte der Gesellschaft für bedrohte Völker), handelt es sich, sofern die Berichte nicht schon als solche Ausdruck einer grundsätzlichen Fehleinschätzung der Situation sind, jedenfalls um von der KFOR und der Übergangsverwaltung nicht gebilligte (exzessive) Verhaltensweisen einzelner KFOR-Angehöriger, die außerhalb der Verantwortlichkeit der Staatsgewalt stehen. Denn dass, wie dies die vorerwähnten Erkenntnisse teilweise unterstellen, Angehörige der Minderheiten nicht nur mangels ausreichender Mittel unzureichend geschützt, sondern bewusst ihres Schutzes beraubt würden, um sie zur Auswanderung zu bewegen, ist schon deshalb völlig unwahrscheinlich, weil eine solche Verhaltensweise dem Ziel zuwiderlaufen würde, das dem militärischen Einsatz der NATO zu Grunde liegt, nämlich im Kosovo ein multi-ethnisches Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Die Tatsache, dass angesichts der Größe des Landes und der vielfach zersplitterten Siedlungsstruktur der Minderheiten ein wirksamer Schutz sehr erschwert und vielfach nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Minderheitsangehörigen vom angestammten Wohnsitz in bestimmte, den Minderheiten vorbehaltene Enklaven und Flüchtlingslager umsiedeln, was diese weitgehend ablehnen, reicht für sich nicht aus, eine staatliche Verantwortlichkeit für die fortbestehende Bedrohung der Minderheiten durch die albanische Bevölkerung zu begründen. Zudem wiederholt die Gesellschaft für bedrohte Völker in ihren zum Gegenstand des Verfahrens gemachten jüngsten Auskünften diesen Vorwurf nicht mehr, sondern betont nur die ihrer Auffassung nach tatsächliche Unzureichendheit des prinzipiell gewährten Schutzes (vgl. z.B. Kurzbericht über eine Recherche im Kosovo im Mai 2000; Auskunft vom 19.4.2000 an das VG Münster). Der von den Klägern beantragten weiteren Aufklärung durch Einholung einer erneuten Stellungnahmen der Gesellschaft für bedrohte Völker bedarf es daher nicht, zumal die Kläger auch diesbezüglich keine weiteren

konkreten, die frühere Behauptung der Gesellschaft für bedrohte Völker als weiterhin aktuell stützenden neuen Tatsachen vorgetragen haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht deshalb ein Anspruch auf den begehrten Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht (vgl. ebenso die Rechtsprechung der übrigen OVG, z.B. VGH BW a.a.O.; Nds. OVG a.a.O.; OVG NRW a.a.O.).

4.3 Die Klägerin zu 3 ist weder asylberechtigt noch steht ihrer Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG entgegen. Zwar kann sie sich generell auf den Schutzanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, da bei ihr als erst im Bundesgebiet geboren der bei ihren Eltern entgegenstehende Ausschlussgrund des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylVfG nicht eingreift. Sie hat jedoch keinerlei Tatsachen vorgetragen noch sind solche ersichtlich, dass ihr, sei es als albanischer Volkszugehöriger oder als Angehöriger des Volkes der Ashkali/Ägypter bei einer Rückkehr in den Kosovo zusammen mit ihren Eltern (vgl. dazu BVerwGE 109, 305/308) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren drohen, gegen die ihr ein Asylrecht oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zusteht. Sie beruft sich allein darauf, dass ihr das gleiche Schicksal bevorstünde wie ihren Eltern, ohne darüber hinausgehende eigenständige Schutzgründe geltend zu machen. Da aber, wie gesehen, ihren Eltern sowohl wegen der früheren angeblichen politischen Betätigung ihres Vaters und einer angeblichen Erstreckung der Verfolgungsmaßnahmen auf die Familie des Klägers zu 1 mit hinreichender Sicherheit als auch wegen deren Volkszugehörigkeit als Albaner oder Ashkali/Ägypter bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine abschiebungsrelevante Verfolgung droht, gilt dies auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für die Klägerin zu 3. Angesichts der Identität des Schutzbereichs von § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerfG BayVBI 1997, 82) scheidet damit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch eine asylrelevante Gefährdung der Klägerin zu 3 aus.

5. Auch ein Anspruch aller Kläger auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG besteht nicht.

5.1 Anhaltspunkte dafür, dass für die Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG bestehen könnte, liegen nicht vor. Auch die Kläger selbst behaupten nicht, dass ihnen bei einer Rückkehr in den Kosovo durch die jetzt

allein machtausübende Protektoratsverwaltung oder die KFOR-Truppen direkt oder mit deren Billigung aus irgendeinem konkreten Grund Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG) oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK) ernsthaft drohen werde. Sie fürchten sich angeblich nur wegen ihrer behaupteten Zugehörigkeit zu den Ashkali/Ägyptern vor Beeinträchtigung seitens Extremisten aus der albanischen Mehrheit. Auch im Bereich des Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt ein Schutzanspruch aber voraus, dass eine unter Art. 3 EMRK fallende Beeinträchtigung als eine von einer staatlichen Herrschaftsmacht begangene oder zu verantwortende Misshandlung anzusehen ist (vgl. BVerwG DVBl 1998, 271). Dies wäre, wie bereits dargelegt, bei Beeinträchtigung durch extremistische Albanergruppen aber nicht der Fall.

Ein Abschiebungsschutz ergibt sich auch nicht deshalb aus § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK, weil die Kläger im Berufungsverfahren vorgetragen haben, dass ihr weiteres im Bundesgebiet geborene Kind [REDACTED] an einer Erkrankung leide, die bei einer Rückkehr in den Kosovo nicht adäquat behandelt werden könne. Sie meinen, dies führe nicht nur dazu, dass für dieses Kind selbst ein Abschiebungshindernis bestehe, sondern gebe zumindest den Klägern zu 1 und 2 eigenständigen Abschiebungsschutz, da das erst [REDACTED] Kind wegen seiner Erkrankung der elterlichen Betreuung und Versorgung bedürfe und nicht allein im Bundesgebiet verbleiben könne. Insoweit kann vorliegend offen bleiben, ob die Behauptung der Kläger über die fehlende Behandlungsmöglichkeit ihres Kindes zutrifft. Auch wenn dies der Fall sein sollte, kommt es darauf vorliegend nicht an, so dass es der diesbezüglich beantragten Beweiserhebung nicht bedarf. Der solchenfalls nach Art. 6 GG gegebene, in § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK gesetzlich festgelegte Abschiebungsschutz für die Kläger stellt nämlich kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dar, das allein von der Beklagten zu beachten wäre, sondern ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, das von der Ausländerbehörde im Rahmen der Durchführung der Abschiebung zu berücksichtigen wäre (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 526). Aus diesem Grund bedarf es auch nicht der von den Klägern beantragten Aussetzung des Verfahrens, bis über die eigene Klage des Kindes [REDACTED] wegen Asylrechts und Abschiebungsschutzes entschieden ist, zumal ein eigenes Asylrecht dieses Kindes offensichtlich aus den gleichen Gründen wie bei der Klägerin zu 3 ausscheidet.

5.2 Ebenso wenig sind, soweit sich die Kläger – als albanische Volkszugehörige – auf eine allgemeine Gefahrenlage durch die infolge der Kriegszerstörungen weiterhin ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Versorgung mit Wohnraum, Lebensmitteln und medizinischer Betreuung im Kosovo berufen haben, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllt. Bei einer solchen für alle Bewohner gleichermaßen möglicherweise bestehenden allgemeinen Gefahrenlage kann, wenn eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG nicht vorliegt, ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur bejaht werden, wenn die Gefahrenlage landesweit so beschaffen ist, dass der von einer Abschiebung Betroffene mit hoher Wahrscheinlichkeit konkret gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (vgl. BVerwGE 99, 324; DVBl 01, 1772). Da bereits das Vorliegen einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative im Kosovo im Falle der Kläger mit der Begründung bejaht werden konnte, dass das wirtschaftliche Existenzminimum gewahrt ist und ihnen – als albanischen Volkszugehörigen – auch keine sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, kann insoweit auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden. Mit der dargestellten Lebenssituation im Kosovo (Unterkunftsmöglichkeit, Lebensmittel- und medizinische Versorgung, keine allgegenwärtige Gefahr durch Minen) fehlt es nämlich an den nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 1998, 311) erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme einer erhöht wahrscheinlichen erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

5.3 Die Beklagte ist aber auch dann nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu verpflichten, wenn man von der im Berufungsverfahren aufgestellten Behauptung der Kläger ausgeht, sie gehörten der Volksgruppe der Ashkali/Ägypter an und dies zu ihren Gunsten als zutreffend unterstellt. Nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.) kann eine Verpflichtung zur Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses auch in den Fällen, in denen die zielstaatsbezogenen Gefahren (nur) einer ganzen, nach bestimmten Merkmalen umschriebenen Bevölkerungsgruppe drohen, nur dann erfolgen, wenn eine Entscheidung nach § 54 AuslG nicht ergangen ist und zum anderen eine allgemeine extreme Ge-

fahrenlage besteht, die jeden einzelnen zur fraglichen Gruppe gehörenden Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit konkret gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Kläger nicht vor.

5.3.1 Zum einen droht den Klägern wegen der zu ihren Gunsten zu unterstellenden Volkszugehörigkeit zu den Ashkali/Ägyptern schon kein Vollzug der Abschiebungsandrohung der Beklagten seitens der dafür zuständigen (vgl. § 40 Abs. 1 AsylVfG) Ausländerbehörde. Zwar ist zu Gunsten dieser Volksgruppe seitens der zuständigen bayerischen obersten Landesbehörde keine förmliche allgemeine Aussetzung der Abschiebung nach § 54 Satz 1 AuslG verfügt worden. Aber gemäß den zum Verfahrensgegenstand gemachten Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1999 (Nr. I A 2-2082.10-312) und vom 12. April 2000 (Nr. I A 2-2082.10-312) sowie der Regelung vom 4. Dezember 2000 (Nr. I A 2-2082.10-212/Ri) sind Angehörige von ethnischen Minderheiten derzeit von einer zwangsweisen Rückführung in den Kosovo generell ausgenommen. Als solche nicht abzuschiebende Ethnien werden dabei ausdrücklich die "Roma" genannt, wobei dies als Generalbezeichnung für alle dazugehörenden Untergruppen, also auch die albanischsprachigen Ashkali/Ägypter, gemeint ist. Auch ein solcher nicht durch förmlichen Erlass gewährleisteter gleichwertiger Schutz schließt bei allgemeinen Gefahren die ergänzende Anwendung des Schutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aus (vgl. BVerwG NVwZ 01, 1420). Sollte sich in Zukunft die Erlasslage zu Lasten der Betroffenen ändern, so könnte dieser Umstand im Wege eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gegenüber dem Bundesamt wegen einer erheblichen Veränderung der Sachlage geltend gemacht werden (vgl. dazu BVerwG a.a.O.; NVwZ 2000, 204).

5.3.2 Darüber hinaus lässt sich für die Volksgruppe der Ashkali/Ägypter im Kosovo, der die Kläger angehören wollen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die absehbare Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG feststellen, weil die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage bei einer Rückkehr in den Kosovo nach den eingeführten Auskünften und Stellungnahmen nicht gegeben sind.

Zwar gehen vor allem der UNHCR (Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo von März 2001) und die Protektoratsverwaltung UNMIK (Positionspapier zur Rückkehr von Kosovo-Albaner, Presseerklärung vom 21.5.2001) von einer fortdauernden Gefährdung der Ashkali/Ägypter im Kosovo aus und warnen vor deren zwangsweisen Rückführung in der gegenwärtigen, noch weitgehend ungesicherten Situation. Diese allgemeine Bewertung der Rückkehrgefahr führt aber nicht dazu, dass die besonders engen Voraussetzungen eines gruppenbezogenen Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllt wären. Von einer extremen Gefährdungslage für jeden einzelnen Angehörigen der Volksgruppe der Ashkali/Ägypter könnte mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nur dann gesprochen werden, wenn die aus den Auskünften zu entnehmenden Fakten hinsichtlich der bisher erfolgten Übergriffe protektoratsweit generell einen so hohen Gefährdungsgrad ergäben, dass deshalb jedem einzelnen Angehörigen dieser Gruppe eine Rückkehr wegen der konkret absehbaren Möglichkeit, selbst Opfer eines vergleichbaren Anschlags zu werden, völlig unzumutbar wäre.

Davon kann aber nach den eingeführten Erkenntnissen über die Zahl und die Art der bisher bekannt gewordenen Anschläge aus heutiger Sicht keine Rede sein. Danach ist zum heutigen Zeitpunkt, nachdem eine größere Vertreibungswelle unmittelbar im Anschluss an das Ende des Kosovo-Krieges und den Einmarsch der KFOR-Truppen stattgefunden hat, davon auszugehen, dass seitdem die Anzahl und Heftigkeit der Anschläge und Vertreibungsversuche auf die verbliebene Zahl der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo von noch etwa 65.000 Personen deutlich zurückgegangen ist (Auswärtiges Amt, ad-hoc Lagebericht vom 21.11.2000). Auch nach den Stellungnahmen des UNHCR (Auskunft vom 20.12.2000 an das VG Ansbach und Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo, März 2001) kommt es zwar immer noch zu kleineren, örtlich begrenzten Übergriffen auf Angehörige von Roma und Ashkali/Ägypter. Diese Vorfälle zeigen das nach wie vor auf Seiten der extremistischen Albaner bestehende hohe Gewaltpotential und die Bereitschaft zum Einsatz selbst gemeingefährlicher Mittel zur Tötung oder Vertreibung ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo. Auf der anderen Seite ergibt sich aus der in diesen Auskünften genannten Zahl und Art der insgesamt seit Anfang 2000 erfolgten Übergriffe, dass die Gefährdung nicht an jedem Ort gleichermaßen und nicht für jeden einzelnen Angehörigen der genannten Volksgruppen in solcher Intensität

droht, dass er jederzeit konkret mit einem vergleichbaren Anschlag rechnen müsste. Die Gefahr von Übergriffen und Anschlägen besteht vielmehr vor allem dort, wo Ashkali/Ägypter bzw. Roma in einer überwiegend von Kosovo-Albanern bewohnten Umgebung leben oder wo sie in leer stehenden, zum Beispiel von früheren serbischen Einwohnern des Kosovo verlassenen Häusern Unterkunft gefunden haben. Auch vertriebene Ashkali/Ägypter bzw. Roma, die an einen mittlerweile von Angehörigen ihrer Minderheitengruppe völlig verlassenen Ort als Erste wieder zurückkehren, unterliegen offenkundig einer hohen Gefährdung durch Anschläge. Demgegenüber lässt sich aus diesen Auskünften nichts dafür erkennen, dass auch in denjenigen Siedlungsbereichen, in denen die Roma und Aschkali/Ägypter (noch immer) einen bedeutsamen Bevölkerungsanteil oder gar die Mehrheit bilden und in denen sie daher auch von den KFOR-Einheiten geschützt werden können und tatsächlich auch systematisch und effektiv geschützt werden (vgl. dazu insbesondere Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.11.2000; UNHCR/OSZE, Bericht über die Lage der Minderheiten im Kosovo vom März 2001; Auskunft vom 4.1.2001 an das VG Schleswig mit Beilagen), eine vergleichbar hohe Gefährdung hinsichtlich ethnisch begründeter Übergriffe bestünde. Für die sich durch ihre Sprache und Religion mehr mit den Albanern identifizierenden Ashkali und Ägypter, zu denen die Kläger zu gehören behaupten, besteht danach zudem eine geringere Verfolgungsgefahr als für die mehr ihre Eigenständigkeit betonenden Roma (vgl. UNHCR/OSZE a.a.O.) Zwar ist nach den ad-hoc Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 18. Mai 2000 und vom 21.11.2000 dennoch davon auszugehen, dass die Sicherheit der Minderheiten selbst in den ethnischen Enklaven und durch KFOR-Präsenz nicht immer zuverlässig und absolut gewährleistet werden kann. Dies ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass diese Sicherheitsanstrengungen von KFOR und UNMIK weitgehend leer liefen und damit hinsichtlich der Sicherheitslage keine Unterschiede zwischen den einzelnen Siedlungsräumen festzustellen wären. Auch die im Bericht des UNHCR vom März 2001 geschilderten Beispiele einer Beteiligung von Ashkali/Ägyptern und anderen Minderheitenvertretern an den neu entstandenen örtlichen Verwaltungsstrukturen im Anschluss an die Kommunalwahl im Herbst 2000 lassen erkennen, dass insoweit zumindest in einzelnen Ortschaften durchaus Ansätze für ein dauerhaftes Zusammenleben mit der albanischen Mehrheitsbevölkerung vorhanden sind. Für die Ashkali/Ägypter besteht daher eine ausreichende, ihnen zumutbare innerprotektoratliche

Fluchalternative, wo sie vor konkreten extremen unter § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG fallenden Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausreichend sicher sind und auch nicht von sonstigen, der Zumutbarkeit dieser Fluchalternative entgegenstehenden widrigen Verhältnissen betroffen sind. Denn die Wohnungs- und Versorgungsverhältnisse sind im ganzen Kosovo überall gleich schlecht und nur im Rahmen der oben geschilderten Hilfen durch die Protektoratsverwaltung, die auch den Minderheitsangehörigen in gleicher Weise gewährt werden (vgl. dazu z.B. UNHCR, Auskunft vom 19.12.2000 an das VG Frankfurt/Main mit Anlage zur humanitären Versorgungslage von Dezember 2000) zu ertragen. Die Warnungen des UNHCR, der Protektoratsverwaltung und der Flüchtlingshilfsorganisationen vor der Abschiebung auch von Minderheitsangehörigen beruhen daher auch nicht auf einer wahrscheinlich gemachten befürchteten konkreten extremen Gefahrenlage für all diese Personen im Kosovo, sondern darauf, dass diesen Personen nicht mit gleicher Sicherheit wie den Albanern die gleichen Rechte gewährleistet sind, sondern sie weiterhin – wie bereits vor dem Aufstand der Albaner – unter Diskriminierungen, Benachteiligungen und Rechtseinschränkungen leiden werden, denen diese Organisationen entgegenwirken wollen (vgl. insbes. UNHCR a.a.O.). Dieses Bemühen geht aber weit über den gesetzlich gewährleisteten Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor extremen Gefahren und auch über die dem zugrunde liegenden Verpflichtungen aus Art. 1 Buchst. A Nr. 2, Art. 33 Abs. 1 GK hinaus.

Insgesamt reichen daher die bisher bekannt gewordenen gewalttätigen Übergriffe in Anbetracht ihrer begrenzten Zahl und örtlichen Beschränkungen und der sonstigen Umstände, insbesondere der fortbestehenden Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit der internationalen Streitkräfte und der Protektoratsverwaltung im Kosovo, aus heutiger Sicht nicht aus, um für jeden einzelnen Angehörigen der Ashkali/Ägypter oder Roma im Rückkehrfall eine konkrete extreme allgemeine Gefahrenlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die ausnahmsweise ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG rechtfertigen könnte (vgl. ebenso OVG NRW vom 15.3.2001 Az. 13 A 765/01.A). Da die Kläger auch keine zusätzlichen individuellen Umstände geltend gemacht haben, die in ihrem Falle zu einer Erhöhung des schon aufgrund der Gruppenzugehörigkeit bestehenden generellen Gefährdungsgrads

führen könnten, haben sie keinen Anspruch darauf, ihnen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuzubilligen.

6. Die Abschiebungsandrohung und die Ausreisefrist, die sich als gesetzliche Folge aus dem eine Feststellung nach § 51 und § 53 AuslG ablehnenden Bescheid ergeben, sind nicht zu beanstanden (§ 34, § 38 Abs. 1 AsylVfG).

Die Abschiebungsandrohung entspricht den Anforderungen des § 50 Abs. 2 AuslG, weil eine Beschränkung auf den verfolgungsfreien Teilbereich eines Staates, in den eine Abschiebung rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (DVBl 2000, 424) nicht erforderlich ist.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO und § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Der Gegenstandswert beruht auf § 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des anderen Obergerichtes (Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesver-